

2.1.6 a Naturschutzgebiet Hesselner Berge

Stadt: Halle
Gemarkung: Halle, Flur 11
Flurstücke: 26, 31, 43/2, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 1921, 1922, 1924
teilweise: 20, 23, 24, 25, 27, 52, 53, 57, 59, 63, 64, 66, 1938
Gemarkung: Hesseln, Flur 2
Flurstücke: 80, 81, 82, 84, 170
teilweise: 67, 68, 69, 70, 83, 85, 136, 144, 169, 171, 173,
Größe: ca. 33 ha

Schutzzweck

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes

„Hesselner Berge“ erforderlich zur Erhaltung und

Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten

wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Im Steinbruch Foerth stehen Turonschichten an, die als Folge subaquatischer Großleitungen chaotische Lagerungsverhältnisse aufweisen.

Das Naturschutzgebiet liegt im Natura-2000/ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und repräsentiert den Lebensraumtyp des Waldmeister Buchenwaldes in guter Ausprägung.

Die Schutzziele für alle FFH-Waldnaturschutzgebiete des Landschaftsplanes Osning gelten auch für dieses Gebiet.

- 2.1.0 Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.9 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.
- In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen. Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen. Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.
- 2.1.0.1 Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.
- Die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.
- Alle Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht.
- 2.1.0.2 Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.

Ergänzung des Schutzgegenstandes, der Schutzziele und der Maßnahmen für die Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den Naturschutzgebieten des Landschaftsplanes Osning zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Schutzgegenstand

Bei dem Natura 2000 Gebiet Östlicher Teutoburger Wald handelt es sich landesweit um den bedeutsamsten

Waldmeister-Buchenwald-komplex u. a. mit großflächigen wärmeliebenden Ausbildungen und Übergängen zum Hainsimsen-Buchenwald. Ausschlaggebend sind die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie die Arten Großes Mausohr und Schwarzspecht. Relevanz hat im FFH-Gebiet das Vorkommen des Uhu.

Schutzziele für das FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald sind insbesondere:

Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeisterbuchenwald sowie Schwarzspecht, Grauspecht und Rotmilan

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder bzw. auf basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sowie die Erhaltung und Förderung von Höhlenbaumzentren für den Schwarzspecht und den Grauspecht.

Im Plangebiet dominieren die Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten.

Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.)

Großes Mausohr und andere Fledermäuse

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung und Förderung der Population des Großen Mausohr sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten

Die weiteren Lebensraumtypen und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch geeignete Maßnahmen in einer guten Ausprägung zu erhalten. Insbesondere die Population des Uhu ist durch Schaffung und Freihalten von Brutnischen sowie Horstschutz zonen zu fördern.

2.1.0.3

Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.9:

In den unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

2.1.0.3.1

Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze

Die Schutzziele für das FFH-Gebiet werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten umgesetzt.

Ziel sind alters- und strukturdiverse Bestände und die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz; insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen u.a. als Lebensraum für den Schwarzspecht, den Grauspecht und verschiedene Fledermausarten.

Auf basenreichen Standorten des Waldmeister-Buchenwaldes ist die Vermehrung durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten anzustreben.

Auf einzelnen geeigneten Standorten ist die Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes

Notwendig sind die Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch Fledermausgitter sowie Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna und Erhaltung der naturnahen Umgebung der Höhlen

Die Schutzziele werden durch Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse sowie Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere umgesetzt.

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiungen erteilen.

Als bauliche Anlage gelten auch
– Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,

einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedigungen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt,
- die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.1.0.3.2 vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Ausbessern vorhandener Wegebeläge,
- die Befestigung einer Hofzufahrt;

2.1.0.3.3 Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

2.1.0.3.4 Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten hinweisen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

2.1.0.3.5 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Verlegen geschlossener Leitungen zur Ableitung von Drainwasser und Oberflächenwasser landwirtschaftlicher Hofstellen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Auf die Bestimmungen des Wasserrechts wird hingewiesen.
Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.

2.1.0.3.6 Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände,

insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden, an Uferändern,**
- **die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen, auf den Hofstellen.**
- **die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;**

Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann beispielsweise durch Nähr- und Schadstoffeintrag oder die direkte Zerstörung schützenswerter Vegetationsbestände erfolgen.

2.1.0.3.7

Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;

Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden,**
- **die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist,**
- **die Anlage von Silage- und Gärfuttermieten auf Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**

Bei der Gülleausbringung ist die Wetterlage zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand zu Gewässern einzuhalten.

2.1.0.3.8

chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer,
- die punktuelle Behandlung von Großem Ampfer, Brennessel und Distel auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen;

Das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (Schutzzone II) zulässig ist, als hergestellt. Ausnahmen und Ergänzungen werden den Landwirten nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer mitgeteilt.

2.1.0.3.9

Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

Hinsichtlich einer möglichen weiteren Entwicklung des Gesteinsabbaus ist das Gutachten zum Zielkonflikt Naturschutz – Kalksteinabbau zu berücksichtigen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Der weitere Abbau entsprechend der Variante 6 des Kalksteingutachtens vorbehaltlich der planungs- und genehmigungsrechtlichen Absicherung,
- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung;
- Bodenverwundungen zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde

2.1.0.3.10

die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;

2.1.0.3.11

Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

2.1.0.3.12

Gewässer fischereilich zu nutzen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse,
- die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;

Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.

2.1.0.3.13

Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der

unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

2.1.0.3.14

Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.

Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,**
- **das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,**
- **das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,**
- **das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild,**
- **das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung,**
- **das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung;**

2.1.0.3.15

Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- **Das Joggen, bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;**

Als befestigt gelten asphaltierte und durchgehend geschotterte Wirtschaftswege.

2.1.0.3.16

Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich des Baumes.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen**

Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,

- **Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen,**

- **Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,**

- **die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**

Das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt. Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen, entnommene Einzelbäume nachzupflanzen oder als Überhälter aus Hecken zu entwickeln.

2.1.0.3.17

wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen erfolgen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,**

- **Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;**

2.1.0.3.18

Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;**

Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.

2.1.0.3.19

zu lagern oder Feuer zu machen;

2.1.0.3.20

Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

| | | |
|------------|---|--|
| 2.1.0.3.21 | Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen; | Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern. |
| 2.1.0.3.22 | gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen; | Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der |
| | | Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gemäß der |
| | | §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster |
| | | (WWKat) des Landesvermessungsamtes |
| | | NW dargestellten Wanderwege. Die |
| | | ordnungsgemäß gekennzeichneten |
| | | vorhandenen Wanderwege sind in der |
| | | Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. |
| 2.1.0.3.23 | Laubwaldbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten; | Bei allen forstlichen Maßnahmen ist die |
| | | Entwicklung der heimischen Laubwälder, |
| | | insbesondere der |
| | | Buchenwaldgesellschaften, auf ihren |
| | | natürlichen Standorten analog den |
| | | "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz |
| | | im Wald" (MURL 1994) zu fördern. |
| | | Weitere Regelungen zur waldbaulichen |
| | | Bewirtschaftung sind den einzelnen |
| | | Schutzgebieten zugeordnet. |
| 2.1.0.3.24 | Waldflächen zu düngen oder zu kalken; | |
| | unberührt von diesem Verbot bleiben: | |
| | – Kompensationskalkungen in begründeten | |
| | Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der | |
| | unteren Forstbehörde und der unteren | |
| | Landschaftsbehörde; | |
| 2.1.0.3.25 | wirtschaftlich nicht verwertbares Totholz zu beseitigen; | Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und |
| | unberührt von diesem Verbot bleiben: | Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und |
| | – Das Abräumen von auf Wegen und Nutzflächen | ist Biotop von hierauf angewiesenen |
| | liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen | Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, |
| | Nutzung, | Moosen und Flechten. |
| | – Maßnahmen im Rahmen der | |
| | Verkehrssicherungspflicht; | |
| 2.1.0.3.26 | Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb vegetationskundlich bedeutsamer Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Ackerflächen, die im Rahmen des |
| | unberührt von diesem Verbot bleibt: | Flächenstillegungsprogrammes der |
| | – Die natürliche Entwicklung von Erlenbruchwald | Europäischen Union (EU) zeitlich begrenzt |
| | | stillgelegt sind, gelten nicht als Brachland. |
| | | Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine |
| | | Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung |
| | | zu den rechtlichen Regelungen zur |
| | | Agrarstruktur besteht aufgrund des |
| | | Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus |
| | | vertraglichen Regelungen zur |
| | | Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig |
| | | anschließend die Wiederaufnahme der |
| | | ehemaligen Nutzung zu. |
| | | Unter Grünlandumwandlung fällt neben der |

in Siekbereichen;

auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat, da dadurch die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert wird und sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln können. Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

2.1.0.3.27 **Quellen zu zerstören, zu verfüllen, zu fassen oder auf eine andere Art zu beeinträchtigen;**

Die natürlich oder naturnah ausgeprägten Quellen sind zudem als vegetationskundlich bedeutsamen Flächen geschützt. Unter Gliederungsnummer 5.2 sind Entwicklungsmaßnahmen für Quellen benannt.

Ergänzung der Verbote (forstliche Festsetzungen nach §25 LG) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Es ist verboten)

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning für alle Naturschutzgebiete gelten auch im Plangebiet des Änderungsverfahrens weiter.

2.1.0.3.28 **In den Naturschutzgebieten 2.1.1 bis 2.1.5, 2.1.6a, 2.1.7 und 2.1.9 auf als FFH-Gebiet dargestellten Flächen Kahlhiebe vorzunehmen.**

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt von diesem Verbot bleiben: notwendige Maßnahmen zur Förderung der Naturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

2.1.0.3.29 **Einzelbäume mit Höhlen, insbesondere Brutplätze des Schwarzspechtes oder Fledermausquartiere, sowie gefördertes Altholz zu beschädigen oder zu beseitigen;**

Sofern das Verbot der wirtschaftlich notwendigen Endnutzung entgegensteht, ist eine finanzielle Regelung erforderlich. Soweit noch nicht erfolgt, ist eine zeitnahe vertragliche Regelung anzustreben.

2.1.0.3.30 **in FFH-Lebensräumen den Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten zu erhöhen. Die Einbringung (künstliche und natürliche Verjüngung) von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten ist nicht zulässig.**

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 %, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, kann dauerhaft zugelassen werden, soweit die Gehölzarten standortgerecht sind. Maßstab ist der Flächenanteil der jeweiligen Unterabteilung.

Ergänzung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

2.1.0.4 **Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, folgende Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:**

Die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Buchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung, auf besonderen Standorten Sukzession, steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vorhandenes Altholz ist zu erhalten.

Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

Bei forstlichen Maßnahmen ist nach den FFH-Erhaltungszielen die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften, insbesondere der Waldlebensräume auf Grundlage der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) zu fördern. Über die Verbote hinaus werden die

| | | |
|-----------|--|--|
| | | Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG im übrigen durch vertragliche Regelungen umgesetzt. |
| 2.1.0.4.1 | Einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, turnusmäßig fortzuschreiben und umzusetzen; | Für die Naturschutzgebiete "Jakobsberg" und "Salzenteichsheide" liegen bereits Pflege- und Entwicklungspläne vor, die aber einer Fortschreibung bedürfen. |
| 2.1.0.4.2 | die Vorschläge aus den Pflege- und Entwicklungsplänen zu waldbaulichen Maßnahmen in die Forstbetriebspläne zu integrieren und im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung umzusetzen; | Maßnahmen der Pflege- und Entwicklungspläne, die in die Forstbetriebswerke übernommen werden, sollen einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde und den Grundeigentümern und am Schutzzweck orientiert umgesetzt werden. Die Forstbetriebswerke sind turnusgemäß (ca. alle 10 Jahre) fortzuschreiben. Die Darstellung waldbaulicher Maßnahmen, abgeleitet aus den zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplänen, soll analog der Karte "Naturschutz und Landschaftspflege" als Anlage zum Forstbetriebswerk erfolgen. |
| 2.1.0.4.3 | die Wilddichte, insbesondere des Rehwildes, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Forstbehörde auf einen Bestand einzuregulieren, der eine gatterlose Naturverjüngung der Hauptbaumarten zuläßt; | |
| 2.1.0.4.4 | die Waldbestände im Rahmen der forstlichen Nutzung naturnah zu bewirtschaften und im Sinne des Schutzzweckes zu entwickeln. | |
| 2.1.0.4.5 | Über die unter 2.1.0.4. 1 bis 2.1.0.4.4 festgesetzten Maßnahmen hinaus sind die Vorgaben der LÖBF zur Sicherung und Entwicklung der FFH-Gebiete umzusetzen. | |
| 2.1.0.4.6 | Die forstlichen Festsetzungen (2.1.0.3.23, 2.1.0.3.28 - 2.1.0.3.30) sind durch vertragliche Regelungen zu konkretisieren und für die Geltungsdauer des Vertrages zu ersetzen. | |
| 2.1.0.4.7 | In FFH-Gebieten sind Sofortmaßnahmekonzepte und/oder Waldpflegepläne aufzustellen und umzusetzen. Vor der Durchführung konkreter Maßnahmen zugunsten der FFH-relevanten Arten ist eine Kartierung der FFH-relevanten Tierarten durchzuführen. | Die Aufstellung und Umsetzung erfolgt durch die Forstbehörden. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck abzuleiten. |
| 2.1.0.4.8 | Durch Schaffung und Freihalten von Brutnischen, den Schutz von Horstbäumen sowie Anlage von Horstschutzzonen ist die Populationen des Uhu und des Roten Milan zu fördern | |

| | | |
|------------|---|--|
| 2.1.0.4.9 | Höhlen und Stollen als Fledermausquartiere und andere höhlenbewohnende Arten sind zu sichern und für Besucher unzugänglich zu machen | |
| 2.1.0.4.10 | Die Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen ist zu entfernen und anschließend - dauerhaft unbestockt zu halten oder - mit Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft wiederaufzuforsten | Die Flächen gelten weiterhin als Wald i. S. d. Gesetzes. Die Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes kann im Einzelfall zugelassen werden. |
| 2.1.6a.1 | Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gibt es im Naturschutzgebiet "Hessener Berge " keine besonderen Verbote. | |
| 2.1.6a.2 | Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen: | Die Maßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt. |
| | – Einzelne Waldbereiche niederwaldartig zu bewirtschaften; | Im Rahmen vertraglicher Regelungen ist eine Weiterführung der niederwaldartigen Bewirtschaftung zu gewährleisten, um an diese Nutzungsform angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Darüber hinaus soll die kulturhistorische Waldnutzungsform dokumentiert werden. |
| | – Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln; | Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die Förderung soll entsprechend den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen. |
| | – im Rahmen der forstlichen Nutzung Nebenbaumarten wie Elsbeere, Wildbirne und Wildapfel zu fördern; | |